

Eigenmittelunterlegung – Optimierung durch Einbeziehung von Bürgschaftsbanken

Für Kreditinstitute eröffnen sich 2025 mit der neuen Capital Requirements Regulation (CRR III), die neue Eigenmittelanforderungen für Kreditinstitute festlegt, entscheidende Spielräume. Optimal umgesetzt – mit gesplitteter Risikogewichtung von Bürgschaftsbank und staatlichen Rückbürgen – müssen Kreditinstitute deutlich weniger Eigenmittel vorhalten, etwa bei Unternehmenskrediten. Potenziale, die Kreditinstitute und Mittelstand nutzen sollten. Wie? Dass beschreibt dieser Beitrag.

Eigenmittellastung mit Bürgschaftsbanken

Durch Bürgschaften der Bürgschaftsbanken können kleine und mittelständische Unternehmen ihre Sicherheiten stärken und Gründer oft erst Kredite bekommen beziehungsweise in ausreichender Höhe aufnehmen. Die Bürgschaftsbanken sind wettbewerbsneutral, sie arbeiten mit allen Banken und Sparkassen in Deutschland zusammen. Bei der Beantragung gilt für alle Banken und Sparkassen das Hausbankprinzip.

Hausbanken und Sparkassen unterliegen zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen den Regelungen der Capital Requirement Regulation VO (EU) 575/2013 (CRR).

Wenn die kreditgebende Hausbank ihre Positionen gegenüber dem Endkreditnehmer durch eine Bürgschafts- beziehungsweise Garantierklärung einer Bürgschaftsbank abgesichert hat, kann sie bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach CRR diese Kredit-sicherheit als Kreditrisikominderungstechnik nutzen, um das Risikogewicht des Kreditnehmers eigenmittellastend durch das geringere Risikogewicht der Bürgschaftsbank zu substituieren. Entscheidend ist also, die Ermittlung und Höhe des Risikogewichts der Bürgschaftsbank.

Die deutschen Bürgschaftsbanken sind Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 8 KWG und fallen hinsichtlich der Risikogewichtsableitung unter den Begriff des CRR-Kreditinstituts. Im Kreditrisikostan-

dardansatz (KSA) gehören sie zur Risikopositionsklasse „Institute“, deren Risikogewicht grundsätzlich aus einem externen Rating abgeleitet werden soll.

Deutsche Bürgschaftsbanken verfügen bislang in der Regel über kein externes Rating einer zugelassenen Ratingagentur und gelten demzufolge als „unbeurteilte Institute“. Entsprechend erfolgt die Risikogewichtsableitung nach Art. 121 CRR.

In der bisherigen Praxis haben Hausbanken, die den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) verwenden, den von Bürgschaftsbanken verbürgten Kreditteil bis Ende 2024 häufig einheitlich nach dem Länderrisiko (sogenannte „Sitzlandassimilierung“) gewichtet.

Neuer regulatorischer Hintergrund zur Eigenmittellastung

Die CRR wurde zuletzt geändert durch die VO (EU) 2024/1623 (CRR III), deren Änderungen seit dem 1. Januar 2025 anzuwenden sind.

Durch den Wegfall der Sitzlandassimilierung ändert sich die Risikogewichtsableitung für „unbeurteilte/ungeratete Institute“. D.h. „standardansetzende Kreditinstitute“ haben sich jetzt an der Erfüllung wirtschaftlicher Bonitätsaspekte und regulatorischer Voraussetzungen des ungerateten Instituts zu orientieren. Eine einheitliche Risikominderung ist weiter möglich – nur wird mit der CRR III nun auf das instituts-individuelle Risiko abgestellt; bei „unbeurteilten Instituten“ ist das Risikogewicht (RWA) anhand der Robustheit und Solidität des Kreditinstituts zu bewerten.

Hierzu hat jedes Institut nun gemäß Art. 121 Abs. 1 lit. a) iv) CRR pflichtweise eine Bewertung der Bürgschaftsbank nach Art. 79 CRD VI durchzuführen.

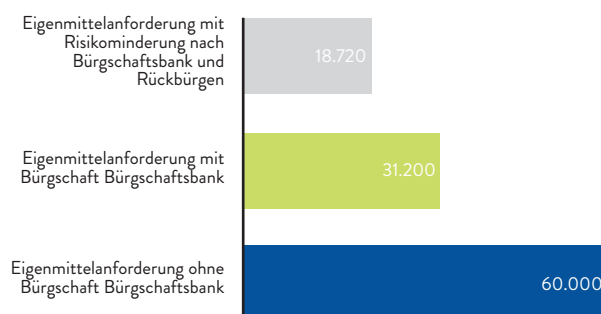
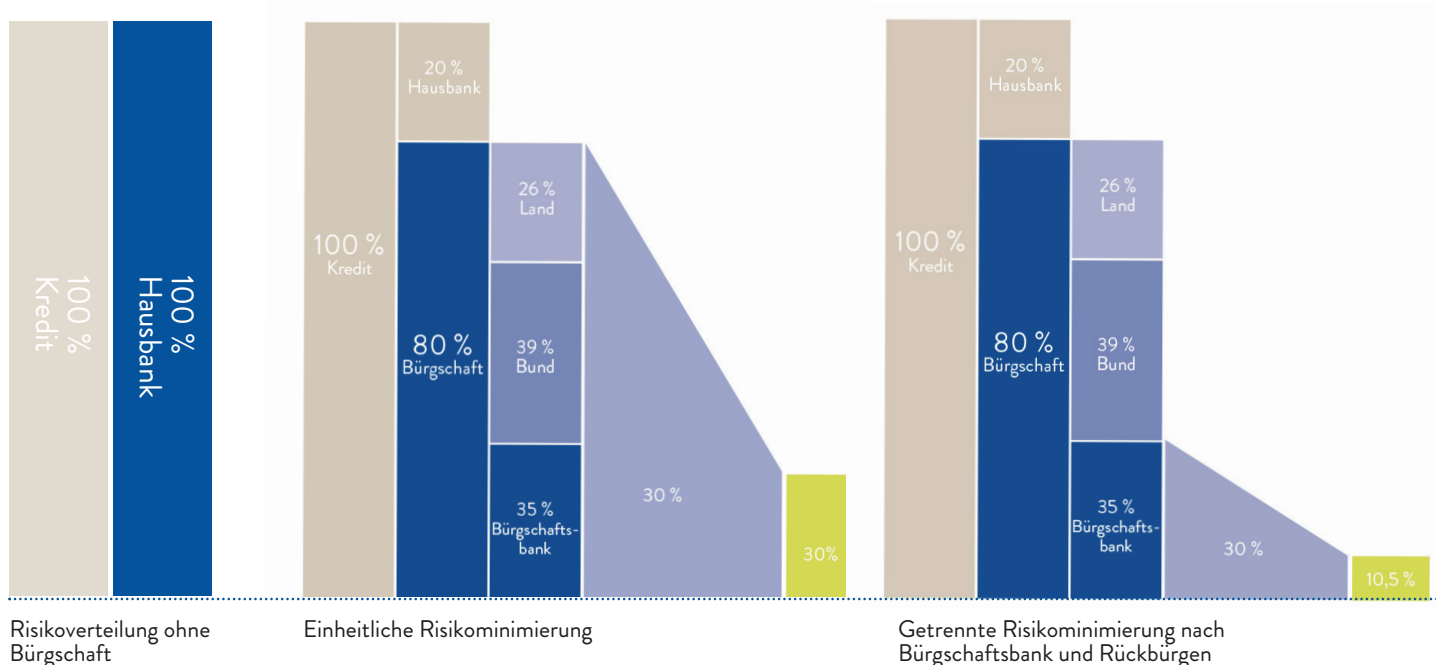


Abbildung 1:
Beispielhafte Eigenmittelanforderung KMU-Kredit über 1,0 Millionen Euro bei der Hausbank (in Euro)

Bürgschaften mindern Risiko und schonen Eigenmittel

Die deutschen Bürgschaftsbanken gehören zu der am besten kapitalmäßig ausgestatteten Bankengruppe nach dem LSI-Stresstest 2024. Sie können, vorbehaltlich der eigenverantwortlichen Due Dilligence,

Abbildung 2:



nach oben genannten Neuregelungen durchgängig dem „Bucket A“ zugeordnet und mit einem Risikogewicht von 30 Prozent nach Art. 121 Abs. 3 lit. b) CRR bewertet werden. Eine Muster-Bewertung („Hausbankleitfaden“) durch eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt dies und kann von interessierten Banken und Sparkassen bei der jeweiligen Bürgschaftsbank angefordert werden.

Unverändert besteht die Möglichkeit für IRBA-Institute, die BB intern selbst zu raten oder ebenfalls wie KSA Institute mit dem „Bucket-Ansatz“ nach Art. 121 CRR mit 30% RWA anzusetzen; auch bei IRBA-Instituten kann der BB-Anteil und der Rückbürgen-Anteil (0%) getrennt angesetzt werden.

Unternehmenskredite, die mit Bürgschaften oder Garantien der Bürgschaftsbanken abgesichert sind, können Hausbanken daher mit geringerem Risiko gewichten und müssen sie mit weniger Eigenmittel unterlegen, was seitens der BaFin bestätigt wurde. Die BaFin betont in ihrer Beurteilung, dass die Bürgschaftsbanken laut CRR robuste Garantiegeber sind. Für die Kreditwirtschaft vermindert die Bewertung das Kreditrisiko bei von Bürgschaftsbanken verbürgten Unternehmenskrediten erheblich. Ein großer Vorteil ist: Diese Regelung gilt auch für die Hausbanken, die bislang auf die Risikominderung mit Bürgschaften der Bürgschaftsbanken verzichtet haben und jetzt erst durch die verschärften Eigenmittel-Unterlegungsanforderungen der seit 1. Januar 2025 geltenden neuen CRR III diese Eigenmittellastung für sich nutzen möchten.

Splitting Bürgschaftsbankanteil sowie staatliche Rückbürgen

Zusätzlich können Hausbanken den bei den Bürgschaftsbanken rückverbürgten staatlichen Anteil mit null Prozent ansetzen und nur beim

verbleibenden Kreditbetrag das Risikogewicht der Bürgschaftsbank mit 30 Prozent zugrunde legen.

Wie in Abbildung 2 graphisch dargestellt, bedeutet das für Bürgschaften seit 2023 – seitdem sind die Rückbürgschaften in „alten“ und „neuen“ Bundesländern einheitlich –, dass sich das Risikogewicht für die Eigenmittelunterlegung für 80-prozentige Bürgschaften von 30 Prozent (alleiniges Risikogewicht der Bürgschaftsbank) auf 10,5 Prozent (inklusive 65 Prozent Rückbürgenanteilen) reduziert. Vorher war der Anteil der Rückbürgschaften in den „neuen Bundesländern“ höher.

Umsetzung der Neuregelungen im Jahr 2025

Für die praktische Umsetzung der neuen Regelungen hat sich der VDB auf Bundesebene mit den Verbundgruppen der Sparkassen und Genobanken sowie deren IT-Dienstleistern abgestimmt, dass eine zentrale technische Umsetzung im Laufe des Jahres 2025 erfolgt beziehungsweise schon erfolgt ist, wonach eine gesplittete Risikogewichtung von Bürgschaftsbank und staatlichen Rückbürgen automatisiert möglich ist.

In den Bundesländern haben die Bürgschaftsbanken ihre Hausbanken informiert und das weitere Vorgehen besprochen. Um eine reibungslose Umsetzung bei den Kreditgebern zu ermöglichen und die IT-Prozesse darauf auszurichten, geben die Bürgschaftsbanken in den Bürgschaftserklärungen zu den Bürgschaften den staatlich rückverbürgten Anteil in prozentualer und in absoluter Höhe in Euro an. Um rückwirkend auch den Bestand zu erfassen, können Institute bei ihren zuständigen Bürgschaftsbanken auch entsprechende elektronische Auflistungen anfordern.

Generell erfolgt automatisch eine jährliche Mitteilung für den Bestand. Bei Bestandsfällen gibt es noch unterschiedliche Rückbürgschaftsquoten bei Finanzierungen vor 2023. Die Gründe liegen in einer sukzessiven Angleichung der Rückbürgschaftsquoten in den neuen Bundesländern seit 2013 und bundesweit temporär höheren Quoten während der Finanzkrise.

Positive Auswirkungen für Kreditinstitute und Mittelstand

Wenn Kreditinstitute die neuen Regelungen optimal umsetzen – mit gesplitteter Risikogewichtung von Bürgschaftsbank und staatlichen Rückbürgen – sind deutlich weniger Eigenmittel als zuvor vorzuhalten. Eine wichtige Entlastung, besonders in Zeiten, in denen die Anforderungen an die Eigenmittelquoten der Kreditinstitute durch die CRR III nochmals gestiegen sind.

Von der Möglichkeit der anteiligen Nullgewichtung von Bürgschaften der Bürgschaftsbanken profitieren aber auch die verbürgten kleinen und mittleren Unternehmen: Da die Kreditinstitute für die Kredite künftig faktisch weniger Eigenmittel vorhalten müssen, bekommen sie mehr Handlungsspielraum und können mehr Mittelständler finanzieren.

Aus Sicht der Bürgschaftsbanken kann das die Finanzierungssituation für kleine und mittelständische Unternehmen, die wesentlich häufiger Probleme bei der Kreditaufnahme haben als größere Unternehmen, verbessern. Sie gehen davon aus, dass alle Sparkassen sowie Genossenschaftsbanken und Privatbanken die neuen Spielräume zum Wohl des Mittelstands, insbesondere bei der Transformation, nutzen werden.

Am Ende haben die neuen Möglichkeiten der Eigenmittelgewichtung der Bürgschaftsbanken eine doppelt positive Wirkung: für die Hausbanken als auch für die kreditnehmenden Unternehmen.

Die Autoren



Guy Selbherr
Vorsitzender,
Verband Deutscher
Bürgschaftsbanken
(VDB)



Dr. Gernot Rößler
Stellvertretender Geschäftsführer
Chefsyndikus,
Verband Deutscher
Bürgschaftsbanken (VDB)

*Der hier verwendete Text wurde in der Ausgabe 9/2025 der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen veröffentlicht.

Über die Bürgschaftsbanken

Bürgschaftsbanken sind Kreditinstitute nach §1 des Kreditwesengesetzes. Sie wurden ab 1949 als Förderinstitute von der Wirtschaft für die Wirtschaft gegründet. Ihre Gesellschafter sind Kammern und Wirtschaftsverbände aller Branchen, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Sie stehen nicht miteinander im Wettbewerb, sondern sind – jeweils rechtlich und wirtschaftlich selbstständig – für die mittelständische Wirtschaft in ihrem Bundesland tätig.

Vollwertige Kreditsicherheiten

Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbanken sind für Banken, Sparkassen und andere Finanzierungsinstitute vollwertige Kreditsicherheiten. Im Interesse der Mittelstandsförderung werden sie von der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Bundesland rückverbürgt.

4.500 Unternehmen unterstützt

Im Jahr 2024 haben Bürgschaftsbanken etwa 4 500 Unternehmen mit Bürgschaften und Garantien für Kredite und Beteiligungen in Höhe von rund 1,8 Milliarden Euro unterstützt, was in etwa dem Vorjahresniveau entspricht. Die dadurch unmittelbar ermöglichten Investitionen in kleinen und mittelständischen Unternehmen beliefen sich 2024 auf insgesamt 2,8 Milliarden Euro.

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken

Der Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. (VDB) ist die gemeinsame Interessenvertretung der rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Bürgschaftsbanken, der BGG Bayrische Garantiegemeinschaft sowie der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBGen) in Deutschland. Der Verband ist zentraler Ansprechpartner für Politik, Wirtschaft, Medien und Gesellschaft rund um die Themen Bürgschaften, Garantien und Beteiligungen.

www.ermoeglicher.de

Impressum:

Herausgeber: Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V.,
V.i.S.d.P.: Stephan Jansen, Schützenstraße 6a, DE-10117 Berlin,
Telefon: +49 30 / 2369 6540, E-Mail: geschaeftsstelle@vdb-info.de